

Regionales Konzept

**Gemeinsame Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung
in Krippen und Kindergärten der Stadt Göttingen**

11. Fortschreibung März 2023

Das Regionale Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen und die vorhandenen Strukturen der Gemeinsamen Erziehung in Krippen und Kindergärten in der Stadt Göttingen und regelt die Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen und Eltern.

Inhalt

Vorwort.....	3
Einführung	5
1 Gesetzliche Grundlagen der Eingliederungshilfe für „Menschen mit Behinderungen“	6
1.1 Bundesgesetze	6
1.2 Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen.....	7
2 Zielsetzung	8
3 Zielgruppe	9
4 Umsetzung und Zielvorhaben.....	10
4.1 Einrichtung der Stelle einer*es Koordinator*in	10
4.1.1 Aufgaben	11
4.2 Bedarfsplanung	13
4.3 Wohnortnähe	13
4.4 Fahrtkosten für Kinder außerhalb des Wohngebietes	14
4.5 Therapien und Kooperation zwischen Pädagog*innen, Therapeut*innen und Eltern	14
4.6 Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept	15
4.7 Vernetzung der Eltern von Kindern mit Behinderung.....	16
4.8 Zusammenarbeit mit der Interdisziplinären Frühförderstelle der Stadt Göttingen	16
5 Integrative Betreuung für Kinder im Krippenalter.....	16
6 Ausblick.....	18

Vorwort

Nach der Verabschiedung des Regionalen Konzeptes durch den Rat der Stadt Göttingen begannen 1995 die ersten fünf Kindertagesstätten in Göttingen mit der „Gemeinsamen Erziehung“. Betreut wurden zunächst 16 Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf. 1995 wurde besorgten Eltern im Jugendhilfeausschuss zugesagt, dass die „Gemeinsame Erziehung“ ein freiwilliges Angebot sei. Den Eltern wurde Wahlfreiheit zwischen Integrationsangeboten und sonderpädagogischen Fördergruppen zugesichert.

Heute, im Kita-Jahr 2022/2023, werden bereits 146 Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf in 40 Kindergarten-Gruppen betreut und gefördert (Stand Oktober 2022). Zudem gibt es 16 integrative Krippenplätze in acht Kitas. Für fast alle Kinder mit Behinderungen wird von den Eltern die „Gemeinsame Erziehung“ gewünscht. Insgesamt 27 Kindertagestätten mit unterschiedlichen Trägern sind inzwischen am Regionalen Konzept beteiligt.

Dies zeigt, dass sich die Göttinger Rahmenkonzeption für „Gemeinsame Erziehung“ in Gestaltung und Umsetzung bewährt hat: Eltern wünschen und wählen die „Gemeinsame Erziehung“ für ihre Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Wahlfreiheit, Wohnortnähe und Trägervielfalt zeichnen heute das Angebot der „Gemeinsamen Erziehung“ der Kindertagesstätten in Göttingen aus. Durch die bedarfsorientierte Wahl der Standorte von Integrationskindergärten haben interessierte Eltern die Möglichkeit der wohnortnahen Betreuung ihrer Kinder und auch die Wahl unter verschiedenen pädagogischen Konzepten.

Die therapeutische Versorgung mit Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie der Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesstätte, die Steuerung des Angebotes durch die Koordinationsstelle und die fachliche Begleitung durch die Interdisziplinäre Frühförderstelle sichern einen außerordentlich hohen Qualitätsstandard der „Gemeinsamen Erziehung“ für Kinder mit und ohne Behinderung in den Göttinger Kindertagesstätten.

Seit der letzten Fortschreibung 2017 sind acht weitere Integrationsgruppen in das Regionale Konzept aufgenommen worden: jeweils eine Integrationsgruppe in der Kita St. Jacobi (2017), in der Kita der Christophorus-Gemeinde (2019) und im KEI-Kindergarten (2021); das Montessori-Kinderhaus hat eine zweite Integrationsgruppe eröffnet (2021) und eine neue Integrationsgruppe wurde im Kindergarten Weende-West geschaffen (2022). Neu geplant und entstanden sind im Kitajahr 2022/23 eine zweite Integrationsgruppe in der Kita St. Margarethen in Holtensen (2022) sowie zwei neue Integrationsgruppen im neuen PETRI HAUS in der Martin-Luther-Str. (2023).

Auch im Krippenbereich sind seit 2017 neue integrative Plätze hinzugekommen: Neue Integrationskrippengruppen gibt es im Montessori Kindernest (2018), im Elisabeth-Heimpel-Haus (2019), in den Kitas der Bethlehem- und Jona-

Gemeinde (2020).¹ Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist in den Kita-Jahren 2020/21 und 2021/22 ein Einbruch in den Anmeldezahlen für Integrationskrippenkinder festzuhalten. Die Entwicklung stabilisiert sich seit dem Kita-Jahr 2022/23. Neu- bzw. Wiedereröffnungen integrativer Krippengruppen sind bedarfsabhängig.

Für das Kita-Jahr 2023/24 sind jeweils neue integrative Kindergartengruppen in den Kitas St. Jacobi, Frieden und Pfalz-Grona-Breite geplant.

An dieser Stelle möchten wir den beteiligten Trägern für die gute Zusammenarbeit danken. Für die beteiligten Kinder gewährleistet das Regionale Konzept durch die angebotenen Strukturen, die Zusammenarbeit mit den Eltern und die intensive interdisziplinäre Kooperation das nötige Maß an Förderung und ermöglicht ihnen eine bestmögliche individuelle Entwicklung.

Stadt Göttingen im März 2023
Fachbereich Jugend

¹ Die integrative Jona-Krippe schloss nach einem Kita-Jahr personalbedingt wieder.

Einführung

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten ist fachlich und politisch inzwischen Allgemeingut, in Deutschland wie international. Zwei Quellen, die dies belegen, seien beispielhaft genannt:

Das Sozialgesetzbuch IX von 2001 führt in § 4 aus, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“

Die *Organisation Mondiale pour l'Education Préscolaire OMEP*² beschreibt in ihren Leitlinien, „die Hilfsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen soweit wie möglich in integrativen Einrichtungen gemacht werden“ und stellt als Grundsatz fest: „In höchstmöglichem Umfang wird das Kind mit besonderen Bedürfnissen in das Leben der Gemeinschaft aktiv einbezogen.“

Dieser Gemeinsamkeiten betonende Ansatz ist dennoch längst nicht durchgängig in vorschulischer und schulischer Bildung, geschweige denn im Arbeitsleben vorzufinden. Die aktuelle Tendenz zur Rückbesinnung auf das dreigliedrige Schulsystem, die in Deutschland vorzufindende hohe Abhängigkeit des Schulerfolgs vom sozio-materiellen Status der Familie, die immer noch weit verbreiteten sonderpädagogischen Einrichtungen sowie die im Vergleich dazu oft unzureichende Ausstattung integrativer Einrichtungen und Schulen seien als Stichworte genannt.

Aus England kommt der Begriff der „Inklusion“, der die konsequente Weiterführung der Idee der Integration darstellt.

Während der Begriff der „Integration“ nahe legt, darunter das Hereinnehmen eines Kindes in ein bestehendes System zu verstehen, ohne das System substantiell zu verändern, geht „Inklusion“ davon aus, dass das Recht auf gemeinsame Bildung und Erziehung nur durch einen umfassenden Reformprozess zu realisieren ist. Kindertagesstätten und Schulen sollen sich noch stärker auf die Unterschiedlichkeit von Kindern und Eltern einrichten.

Wir wollen uns also nicht ausruhen und zufrieden zurücklehnen, auch wenn das *Regionale Konzept* der Stadt Göttingen die Philosophie der „Gemeinsamen Erziehung“ in Kindertagesstätten seit 28 Jahren erfolgreich umsetzt. Mit der vorliegenden 11. Fortschreibung wollen wir die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen des Regionalen Konzeptes der Stadt Göttingen auf den neuesten Stand bringen und dokumentieren und zugleich Denkanstöße für die Zukunft geben.

² Global Guidelines der OMEP: Globale Leitlinien der Weltorganisation für Frühkindliche Erziehung, erarbeitet im Jahr 1999

1 Gesetzliche Grundlagen der Eingliederungshilfe für „Menschen mit Behinderungen“

Seit der letzten Fortschreibung 2017 haben sich die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verändert. Mit dem 2016 beschlossenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) und seiner zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Neuregelung wurde die Eingliederungshilfe Bestandteil von Teil 2 des Sozialgesetzbuchs 9 (SGB IX) anstelle wie bisher der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII). Damit wurde ein neues Leistungsrecht begründet, welches besonderes Augenmerk auf Personenzentriertheit und Bedarfsermittlung im ganzheitlichen Sinn legen soll. Eine Neuregelung der Eingliederungshilfeverordnung wird nach 2024 erwartet.

1.1 Bundesgesetze

Die grundlegenden bundesgesetzlichen Normen finden sich in folgenden Sozialgesetzbüchern (SGB)³:

- SGB XII - Sozialhilfe
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
- Eingliederungshilfeverordnung (EinglVO) nach § 60 SGB XII⁴

Wesentliche Definitionen und Regelungen der Sozialgesetzgebung:

Behinderungsbegriff

In den Sozialgesetzbüchern werden „Menschen mit Behinderung“ als körperlich, geistig, seelisch oder in Bezug auf ihre Sinne beeinträchtigt beschrieben (bspw. gesundheitlich im Sinne einer Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand). Es wird auf wechselwirkende Barrieren verwiesen, die diesen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verwehren. Wenn dies erwartbar wird, liegt eine drohende Behinderung vor (§ 2 SGB IX).

Eingliederungshilfe

Wenn eine Person durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt ist, erhält sie Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe sollen u.a. die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen/ erleichtern. Genannt werden u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zum

³ siehe Anhang C

⁴ siehe Anhang C

Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Förderung der Verständigung.

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

1.2 Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen

Die Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen für die gemeinsame Erziehung werden durch das „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (NKiTaG) abgesteckt, das am 1. August 2021 in Kraft getreten ist. Insbesondere die folgenden Paragraphen nehmen hierzu Bezug:

§ 2 NKiTaG

Bildungs- und Erziehungsauftrag

- (1) *Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ² Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab. ...*

§ 4 NKiTaG

Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

- (7) *Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnahe erfolgen. ² Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, hin.*

§ 8 NKiTaG

Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

- (2) *Der Träger einer Kindertagesstätte darf bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 festgelegt wird, nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können... ³ Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.*

§ 20 NKiTaG

Anspruch auf Förderung

(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.

§ 21 NKiTaG

Planung

(2) Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist gesondert festzustellen.

Die näheren Details zu integrativer Betreuung werden in der „Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (DVO-NKiTaG vom 27.8.2021) gefasst:

Größe des Gruppenraums (§ 2, Abs. 3); Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 16), personelle Mindestausstattung, Qualifikation, Betreuungs- und Verfügungszeit, Gruppengröße bzw. -zusammensetzung in der integrativen Krippe (§ 17) sowie für integrative Kindergartengruppen (§18), siehe Anhang.

Das SGB VIII schreibt den Planungsauftrag des Jugendamtes in der Jugendhilfeplanung fest, welcher hier auf die Erarbeitung und Koordination des „Regionalen Konzeptes“ zu beziehen ist.

2 Zielsetzung

Das Regionale Konzept hat folgende Zielsetzung:

- Verlässliche und kontinuierliche Bereitstellung von Gruppen zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Regelkindertagesstätten nach den Bedingungen der DVO-NKiTaG
- Wohnortnaher Krippen- bzw. Kindergartenbesuch für alle Kinder
- Koordinierung und Regelung der Platzvergabe für Kinder mit Behinderungen (nach SGB VIII, IX und XII)
- Heilpädagogische Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen in Integrationsgruppen (14 – 18 Kinder)
- Sicherstellung der notwendigen Therapien für Kinder mit Behinderungen in der Kindertagesstätte
- Teilnahme am Regionalen Konzept von Kindertagesstätten mit verschiedenen pädagogischen Ansätzen, damit Eltern Wahlmöglichkeiten haben

- Kooperation von Eltern, Pädagog*innen (Kitas), Therapeut*innen, Ärzt*innen, interdisziplinärer Frühförderstelle und Fachbereich Gesundheitsamt
- Praxisbegleitende Fachberatung, Organisation eines kollegialen Austausches der Mitarbeiter*innen in Integrationsgruppen
- Angebot bzw. Vermittlungen von Fortbildungen
- Begleitung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule
- Öffentlichkeitsarbeit

3 Zielgruppe

Der § 4 des NKiTaG besagt, dass Kinder, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer ortsnahen Kindertagesstätte in einer Gruppe betreut werden sollen. Das Gesetz bezieht sich dabei auf den § 39 des Bundessozialhilfegesetzes, der ab Dezember 2003 in den § 53 des Zwölften Sozialgesetzbuches überführt wurde (siehe auch Gliederungspunkt 1 „Gesetzliche Grundlagen“).

Anstelle des weggefallenen § 53 SGB XII wird zur Beschreibung des Personenkreises auf den § 2 SGB IX verwiesen. Dort heißt es:

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Auch der § 35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beschreibt seelisch behinderte Kinder in ähnlicher Weise.

In den §§ 1 – 3 der Eingliederungshilfeverordnung⁵ werden die Ausprägungen der körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen näher erläutert.

Gemeinsam ist allen Gesetzestexten, dass es nicht nur auf die Art der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsabweichung ankommt, sondern dass durch die Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt wird.

Anspruch auf eine integrative Förderung in der Kindertagesstätte können somit z.B. Kinder mit Körperbehinderungen (z.B. Bewegungsstörungen, Fehlbildungen) haben; hierzu zählen auch Kinder mit Sprach-, Hör- oder Sehbehinderungen, ebenfalls Kinder mit geistigen Behinderungen oder (schweren) Mehrfachbehinderungen. Auch Störungen der zentralen Wahrnehmung und Verarbeitung (sogen. „Wahrnehmungsstörungen“) können sich behindernd auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auswirken.

⁵ Siehe Anhang C

Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen aus innerer Ursache (z.B. Folgen von Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörungen) oder äußerer Ursache (z.B.: Traumata, Vernachlässigung) gehören ebenfalls dazu.

Für jedes beeinträchtigte Kind sind vor Beginn der Gemeinsamen Erziehung in der Kindertagesstätte individuell die notwendigen Rahmenbedingungen zu klären. Hierzu zählt z.B. die Bereitstellung von pflegerischer Unterstützung oder die Organisation der therapeutischen Versorgung.

Grundsätzlich wird aufgrund seiner Behinderung kein Kind von der integrativen Förderung ausgeschlossen.

4 Umsetzung und Zielvorhaben

4.1 Einrichtung der Stelle einer*es Koordinator*in

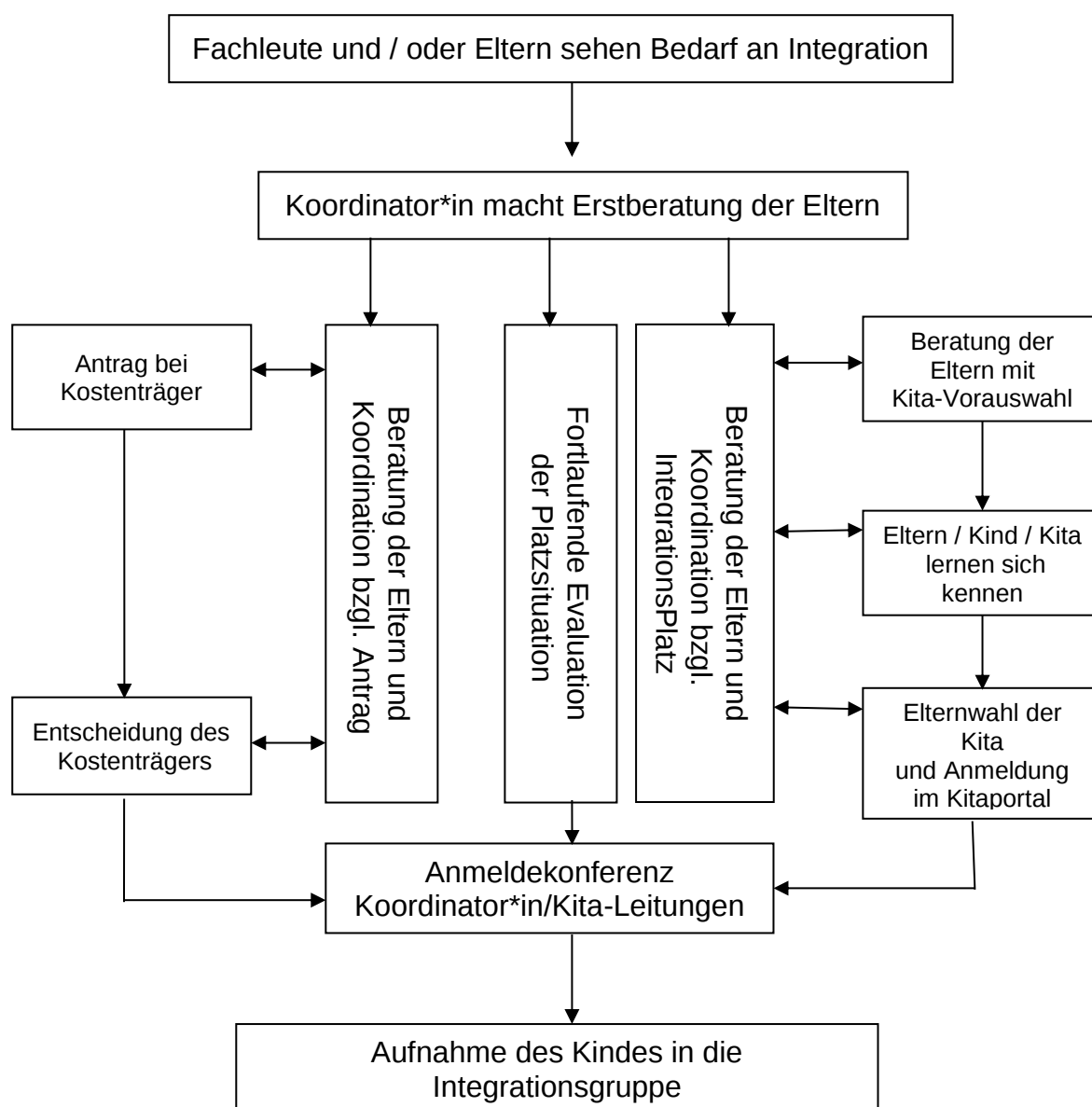
Das Regionale Konzept beruht auf der Kooperation der teilnehmenden Kindertagesstätten in einem regionalen Verbund.

In einer solchen dezentralen Arbeitsform ist es notwendig, bestimmte Aufgaben zentral anzusiedeln, da sie nur so in der geforderten fachlichen Qualität zu bewältigen sind.

Für den hier beschriebenen Planungsbereich ist dazu einer*es Koordinator*in vorgesehen. Diese Person muss für ihre Tätigkeit über Fachkenntnisse bezüglich Behinderungen, Integrationspädagogik sowie Beratung von Eltern und Erzieher*innen verfügen und relevante Praxiserfahrung vorweisen. Sie hat keine Weisungs- oder Leitungsfunktion.

4.1.1 Aufgaben

4.1.1.1 Koordinierung der Platzvergabe für Kinder mit Behinderungen



In einem ersten Gespräch zwischen Koordinator*in und Eltern findet ein Austausch statt über den besonderen Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes, den Weg der Antragstellung und die Vorauswahl einer geeigneten Kindertagesstätte.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Integrationsmaßnahme wird beim zuständigen Kostenträger der Stadt Göttingen gestellt.

Inzwischen nehmen Eltern persönlich Kontakt zu den in Frage kommenden Kindertagesstätten auf und teilen ihren Wunsch der*dem Koordinator*in mit. Die Eltern melden ihre Wünsche für den Integrationsplatz außerdem über das städtische Kita-Portal an. Die Anmeldung dient der Bedarfsplanung und der sicheren Datenweitergabe im Hinblick auf die Aufnahme auf den Integrationsplatz. Wie bisher wird die Vergabe der freien Plätze unter

Berücksichtigung des Elternwunsches und der angestrebten Wohnortnähe in einer Konferenz der beteiligten Kindertagesstätten und der*dem Koordinator*in festgelegt.

4.1.1.2 Praxisbegleitende Fachberatung, Organisation des kollegialen Austausches der Integrationseinrichtungen

Die „Gemeinsame Erziehung“ von Kindern mit und ohne Behinderung lebt u.a. vom und durch den professionellen Austausch aller Mitarbeitenden und deren fachlicher Weiterqualifikation.

Die*der Koordinator*in begleitet die Integrationsgruppen fachlich und unterstützt den Integrationsprozess durch folgende Angebote:

- Fachberatung, z.B. hinsichtlich begleitender Elternarbeit, oder bei der Umsetzung diagnostischer Erkenntnisse in den gruppenpädagogischen Alltag
- Teilnahme an Kooperationsgesprächen der beteiligten Fachkräfte und der Eltern
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen für Mitarbeitende und Leiter*innen von Kindertagesstätten des Regionalen Konzepts
- Hospitation und Reflektionsgespräche
- Hilfe und Unterstützung bei besonderen Themen
- Information über relevante Gesetze
- Vermittlung von Fortbildungen, bzw. Information über externe Angebote

Die Angebote richten sich an die Teams der Integrationsgruppen, das Gesamtteam der Kindertagesstätte und die Leitung.

4.1.1.3 Sicherstellung der notwendigen Therapien im Kindergarten

Die*der Koordinator*in unterstützt die Organisation der notwendigen Therapien in den Integrationsgruppen und die Kooperation zwischen Therapeut*innen und Pädagog*innen.

4.1.1.4 Anstellung und Finanzierung der*des Koordinator*in

Die Stadt Göttingen stellt die*den Koordinator*in ein. Hierfür wird eine Planstelle für eine/n Dipl.-Sonderpädagog*in (oder ähnliche Qualifikation) eingerichtet. Die Stelle wird organisatorisch dem Fachbereich Jugend, und hier dem Fachdienst „Interdisziplinäre Frühförderstelle“ zugeordnet. Dafür spricht, dass eine Großzahl der Kinder mit Behinderungen dort bereits im Kleinkindalter betreut und gefördert wird. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit den teilnehmenden Kindertagesstätten.

Das Einvernehmen wird hergestellt durch eine Vorstellung der*des Koordinator*in im Kreise der teilnehmenden Kindergärten nach einer Vorauswahl durch die Stadt Göttingen. Die für die Koordination entstehenden Personal- und Sachkosten werden über eine vom Fachbereich Jugend für jeden Abrechnungszeitraum (Kindergartenjahr) berechnete Pauschale je Kind und Monat finanziert, welche den Kita-Trägern nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt wird.

4.2 Bedarfsplanung

Ziel des Regionalen Konzeptes ist es, den unter Punkt 3 genannten Kindern nach § 2 SGB IX Kitaplätze in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die*der Koordinator*in ermittelt laufend den Bedarf an Integrationsplätzen. Sie wirkt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen und der Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept darauf hin, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Im Bereich Integration in der Krippe wurden in den letzten Jahren erste Erfahrungen gemacht. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser Bereich in den nächsten Jahren entwickelt. Diese Entwicklung ist auch eingebettet in eine allgemein höhere Akzeptanz von Eltern, ihre Kinder im Krippenalter in institutionelle Betreuung zu geben.

Entsprechend dem örtlichen Bedarf an Integrationsplätzen können auch in einer Kindertagesstätte mit bereits bestehender Integrationsgruppe weitere Integrationsgruppen eingerichtet werden.

4.3 Wohnortnähe

Kinder ohne Behinderung besuchen in der Regel eine Kindertagesstätte in der Nähe der eigenen Wohnung. Im Sinne der Gleichberechtigung und der sozialen Integration sollte diese Möglichkeit auch für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf gewährleistet sein.

Der Besuch einer wohnortnahen Einrichtung unterstützt soziale Kontakte zu anderen Kindern auch außerhalb der Betreuungszeiten sowie regelmäßige Kontakte der Eltern zu den Fachkräften und anderen Eltern im Kindergarten.

Durch die Verteilung der teilnehmenden Kindertagesstätten auf die einzelnen Stadtgebiete wird eine größtmögliche Wohnortnähe erreicht.⁶

⁶ siehe Anhang A und B

4.4 Fahrtkosten für Kinder außerhalb des Wohngebietes

Die Erfahrung zeigt, dass aus organisatorischen Gründen Wohnortnähe nicht immer gewährleistet werden kann. Zum Nachteilsausgleich wurde eine Regelung zur Übernahme von Fahrtkosten für davon betroffene Kinder entwickelt.

Im Arbeitskreis der Kita-Leiter*innen wird unter der Maßgabe eines Leitfadens, der von diesem Gremium hinsichtlich Kriterien und Vorgehensweisen erarbeitet wurde, entschieden, ob im Einzelfall die Fahrtkosten geltend gemacht werden können.

Die anfallenden Kosten können über die Koordinator*in durch Vorlage entsprechender Belege geltend gemacht werden. Diese werden im Zuge der jährlichen Abrechnung der Kosten für die*den Koordinator*in je Monat und Kind allen Kita-Trägern in Rechnung gestellt.

4.5 Therapien und Kooperation zwischen Pädagog*innen, Therapeut*innen und Eltern

Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie sind die von den Krankenkassen anerkannten Therapieformen. Die Therapien erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte und finden in der Kindertagesstätte statt. Im Einzelfall können auch andere Therapien notwendig sein.

Jeder Kindertagesstätte ist jeweils ein*e Therapeut*in aus den Bereichen Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie zugeordnet. Wünschen die Eltern die Therapie ihres Kindes mit besonderem Förderbedarf bei einer*m anderen Therapeut*in, können die Therapiestunden nicht in der Kindertagesstätte stattfinden.

Zwischen den Eltern eines Kindes mit besonderem Förderbedarf und der*m jeweiligen Therapeut*in besteht ein Vertragsverhältnis wie in der Praxis.

Das therapeutische Vorgehen und die entsprechende Raumnutzung werden von den Therapeut*innen und den Mitarbeitenden der Integrationsgruppen gemeinsam festgelegt. Therapeutische Zielsetzungen sind mit den Eltern, den anderen Therapeut*innen und dem Team der Kindertagesstätte abzustimmen.

Eltern, Therapeut*innen, Mitarbeiter*innen der Integrationsgruppen und Koordinator*in führen mindestens zwei Mal jährlich zu jedem Kind ein Kooperationsgespräch, in dem die gemeinsame Arbeit mit dem Kind reflektiert wird und die nächsten Ziele entwickelt werden.

Die Therapeut*innen stellen ihre Teilnahme an Kooperationsgesprächen der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem zwischen den Kindertagesstättenleitungen und Therapeut*innen vereinbarten derzeit gültigen Satz.

Im Rahmen der Fahrkostenerstattungsvereinbarung rechnen die Therapeut*innen mit der Stadt Göttingen Fahrkosten in Höhe von 7,16€ pro Therapietag ab. Eine Erhöhung von zusätzlichen 9€ Fahrkostenerstattung wurde ab August 2020 eingeführt, diese wird direkt mit den Kita-Trägern abgerechnet.

Kommt es zu einem Wechsel in der therapeutischen Versorgung durch Ausfall oder Praxiswechsel der*dem Therapeut*in, setzen sich die Praxis, bzw. die*der Therapeut*in und die Leitung der Kindertagesstätte umgehend mit der*dem Koordinator*in in Verbindung, um eine einvernehmliche, zeitnahe Lösung für die weitere therapeutische Versorgung der betroffenen Kinder zu gewährleisten

Jährlich im Frühjahr findet ein Gespräch zwischen Kindertagesstätte (Leitung und Heilpädagog*in), den Therapeut*innen und evtl. der*dem Koordinator*in zur Reflexion der Zusammenarbeit statt. Die Therapeut*innen können den tatsächlichen Zeitaufwand entsprechend dem Satz für Kooperationsgespräche der Kindertagesstätte in Rechnung stellen.

4.6 Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept

Die Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept begleitet und unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Regionalen Konzepts in Göttingen.

Sie setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der beteiligten Fachbereiche Jugend, Gesundheitsamt und Soziales, Vertreter*innen der Einrichtungsträger, Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen der Einrichtungen des Regionalen Konzepts, Elternvertreter*innen, Vertreter*innen der Therapeut*innen und des Fachdienstes „Interdisziplinäre Frühförderstelle“.

Die Arbeitsgemeinschaft kann bedarfsorientiert für weitere Mitglieder geöffnet werden; zu einzelnen Sachfragen können Fachkräfte hinzugezogen werden.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zählt die

- jährliche Fortschreibung der Bedarfszahlen
- Überprüfung der Anzahl der integrativen Einrichtungen und deren Standorte
- fachlich / inhaltliche Diskussion von Themen, die für die Gemeinsame Erziehung relevant sind
- Weiterentwicklung der Konzeption
- Öffentlichkeitsarbeit
- Diskussion weiterer Themen des Regionalen Konzeptes
- Netzwerkarbeit zu Themen der gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten und Schule

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der*des Koordinator*in.

4.7 Vernetzung der Eltern von Kindern mit Behinderung

Einmal jährlich veranstaltet die*der Koordinator*in einen Elternabend für alle Eltern von Kindern mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf in den Integrationsgruppen in Göttinger Kindergärten. Der Elternabend dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Besprechen von spezifischen Fragen und Problemen.

Die Eltern wählen bei dieser Gelegenheit Vertreter*innen, die u.a. als Vermittler*innen bei Problemen oder als Sprecher*innen der Elternschaft gegenüber verschiedenen Institutionen tätig werden können. Den Austausch der Eltern untereinander gestalten diese nach Bedarf und dem Interesse selbst. Sie werden dabei – soweit möglich und gewünscht – von der*dem Koordinator*in unterstützt.

4.8 Zusammenarbeit mit der Interdisziplinären Frühförderstelle der Stadt Göttingen

Die Kindertagesstätten des Regionalen Konzeptes arbeiten eng mit der Interdisziplinären Frühförderstelle der Stadt Göttingen zusammen. Begleitend zur pädagogischen und therapeutischen Arbeit in der Krippe bzw. im Kindergarten wird hier auf Elternwunsch eine interdisziplinäre Eingangs- und Verlaufsdagnostik für Kinder mit Auffälligkeiten in der Entwicklung oder Behinderungen angeboten. Daran schließt sich ein Beratungsgespräch mit Eltern, Kindertagesstätte und Therapeut*innen an.

Das Gutachten der Frühförderstelle dient als Grundlage für die Entscheidung des Kostenträgers auf den Antrag der Eltern auf einen Integrationsplatz.

5 Integrative Betreuung für Kinder im Krippenalter

Die Rahmenbedingungen für die integrative Betreuung von Kindern im Krippenalter sind in § 17 der DVO NKiTaG festgehalten.

Folgende Möglichkeiten stehen damit zur Verfügung:

a) Betreuung in einer Integrations-Krippe

Gemäß des Rundschreibens Nr.5 71/2022 des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend, und Familie vom 4.10.2022 gibt es Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX für Kinder mit Behinderungen, die das 3.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Rahmenbedingungen gemäß Vergütungsvereinbarung § 125 Abs. 1 Nr. 2 und § 134 SGB IX sind wie folgt:

	Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in der Krippe	Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung in der Krippe	Aufnahme von drei Kindern mit Behinderung in der Krippe
Gruppen- größe	Höchstens 14 Kinder;	Höchstens 12 Kinder; höchstens 11 Kinder, wenn mehr als 7 Kinder unter 2 J. sind	Höchstens 11 Kinder;
Personal	2 sozialpädagog. Fachkräfte Zusätzlich 10 Stunden heilpädagog. Förderung wöchentlich	2 sozialpädagog. Fachkräfte Zusätzlich 25 Stunden einer heilpädagog. Fachkraft	2 sozialpädagog. Fachkräfte, zusätzlich 35 Stunden einer heilpädagog. Fachkraft
Verfü- gungszeit	11 Stunden, davon kann 1 Std. der Leitung übertragen werden.	16 Stunden, davon kann 1 Std. auf die Leitung übertragen werden	16 Stunden, davon kann 1 Std. auf die Leitung übertragen werden.
Finanzie- rung	1.755,23 € je Kind /Monat	2024,09€ je Kind/Monat	1896,73 € je Kind /Monat

b) Betreuung in einer altersgemischten Integrationsgruppe

In einer altersgemischten Gruppe werden insgesamt 18 Kinder betreut, davon 15 im Kindergartenalter. Von diesen Kindern sind 2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, von den 3 Kindern im Krippenalter hat ein Kind einen erhöhten Förder- und Betreuungsbedarf. Alle weiteren Bedingungen entsprechen der Integration im Kindergarten.

c) Betreuung auf einem Regelplatz in der Krippe mit bis zu 9 Stunden ambulanter heilpädagogischer Förderung und Begleitung

Die heilpädagogische Förderung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 76 SGB IX (Leistungen zur Sozialen Teilhabe). Die Eltern des betreffenden Kindes stellen einen Antrag auf ambulante heilpädagogische Förderung. Die heilpädagogische Leistung wird auf Honorarbasis von der Leistungserbringerin mit dem Fachdienst Eingliederungshilfe abgerechnet.

Analog der Integration im Kindergartenalter werden für jedes Kind, das im Rahmen einer Integrationsmaßnahme betreut wird, zwei Kooperationsgespräche im Jahr durchgeführt.

Da für Krippenkinder im Gegensatz zu Kindergartenkindern keine Sachmittelpauschale zur Verfügung steht, können entstehende Kosten für die Kooperationsgespräche aus der Pauschale bestritten werden, die die Träger für die Koordination entrichten.

Auch für Krippenkinder findet eine Vergabekonferenz statt unter Beteiligung der betreffenden Leiter*innen und der Koordinator*in.

Entsprechend der Veränderung zum Leistungs- und Budgetvertrag vom 01.01.2017 werden die heilpädagogischen Fachkräfte in den integrativen Krippen weiterbeschäftigt auch wenn die Integrationsplätze vorübergehend unbesetzt bleiben: „Die Stadt verpflichtet sich, die Krippengruppe nach den Regelungen des Leistungs- und Budgetvertrages so zu finanzieren, als ob darin zwei Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden, auch wenn das nicht der Fall ist“ (FB51/0615/18, Beschluss April 2018).

6 Ausblick

Das Konzept für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in Göttingen wird sehr erfolgreich in den beteiligten Einrichtungen umgesetzt und blickt nun schon auf eine Erfahrung von 28 Jahren zurück. Die Eckpfeiler des Konzepts haben sich bewährt:

- eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
- die Rahmenbedingungen durch das niedersächsische Kindertagesstättengesetz
- die Kooperation von Fachkräften aus Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Medizin und Therapie sowie den Eltern
- die Tätigkeit der*des Koordinator*in

Die Zukunfts-Themen von 2017, die auf Grund von Erfahrungen der zurückliegenden Jahre galten, sind heute – in Zeiten von Fachkräftemangel und gesellschaftlichen Umbrüchen – mehr denn je aktuell:

- Kinder haben in seltenen Fällen einen höheren Förder- und Betreuungsbedarf und/oder bräuchten eine kleinere Gruppe, als dies in der Durchführungs-Verordnung zum NKitaG festgeschrieben ist. Sie sollten jedoch nicht von einer gemeinsamen Erziehung ausgeschlossen werden.
- Es gibt einen wachsenden Bedarf an Ganztagsplätzen für die Integrationskinder.
- Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen im Hort ist eine konsequente und notwendige pädagogische Ergänzung der Integration in der Grundschule. Trotz einer vorliegenden, im ehemaligen Landesjugendamt erarbeiteten Empfehlung für die Rahmenbedingungen fehlte es bislang an der politischen Umsetzung.
- In den beiden letzten Jahren haben sich die Möglichkeiten, Kinder im Krippenalter mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf zu integrieren, stetig erweitert. Noch unklar ist, wie sich das Wunsch und Wahlverhalten der Eltern auf die Organisation von Integration in der Krippe auswirken wird.

Die Unterzeichnenden erkennen das Regionale Konzept als verbindlich an und wirken an der Umsetzung mit.

Göttingen, den

Kinderhaus e.V.
Hospitalstraße 7
37073 Göttingen

AWO soziale Dienste
Bezirk Hannover gGmbH
Körtingsdorfer Weg 8
30455 Hannover

Diakonisches Werk
Christophorus e.V.
Theodor-Heuss-Straße 45
37075 Göttingen

Katholische Kirchengemeinde
St. Godehard
Godehardstraße 22
37081 Göttingen

Kindertagesstättenverband Göttingen West
Orthwiesen 3
37079 Göttingen

Kindertagesstättenverband Göttingen Nord/Süd
In der Worth 7
37077 Göttingen

Montessori-Verein
Göttingen e.V.
Am Pfingstanger 38
37075 Göttingen

Waldorfkinderhaus Michael e.V.
Arbecksweg 7
37077 Göttingen

Stadt Göttingen
Hiroshima-Platz 1 – 4
37083 Göttingen

Studentenwerk (Stiftung öffentlichen Rechts)
Platz der Göttinger Sieben 4
37073 Göttingen

Paritätischer Kindergarten Grone
Sollingstrasse 73
37081 Göttingen

Ev.-luth. Bethlehem-Gemeinde
Londonstrasse 11a
37079 Göttingen

KEI – Kindergarten in Eigeninitiative
Von-Ossietzky-Str. 31
37085 Göttingen

Anhang A – Einrichtungen des Regionalen Konzepts
Kindergärten mit Integrationsgruppen in Göttingen (Stand März 2023)

Nr.	Name der Kindertagesstätte	Träger	Anschrift	Inte-gr.Gr.
1	Ev. Kindertagesstätte Holtensen/ St. Margarethen	Ev. Kindertagesstätten-verband Göttingen West	Am Sportplatz 16 + 20 37079 Göttingen	2
2	Waldorfkinderhaus Michael	Waldorfkinderhaus Michael e.V.	Arbecksweg 7 37077 Göttingen	1
3	Kindergarten „Die Arche“	Diakonisches Werk Christophorus e.V. Göttingen	Robert-Koch-Str. 33 37077 Göttingen	1
4	Montessori Kinderhaus	Montessori Verein Göttingen e.V.	Am Pfingstanger 38 37075 Göttingen	2
5	Städt. Kindertagesstätte Lönsweg	Stadt Göttingen	Lönsweg 18 37085 Göttingen	3
6	AWO Kindertagesstätte Kieseekarree	AWO soziale Dienste Bezirk Hannover gGmbH	Pastor-Sander-Bogen 59, 37083 Göttingen	2
7	AWO Kindertagesstätte Marie Juchacz	AWO soziale Dienste Bezirk Hannover gGmbH	Tilsiter Straße 5 37083 Göttingen	1
8	Kindergarten Leineberg	Kinderhaus e.V.	Sieberweg 81 37081 Göttingen	1
9	Ev. Kindertagesstätte Jona	Ev. Kindertagesstätten-verband Göttingen West	Elmweg 9 37081 Göttingen	3
10	Städt. Kindertagesstätte Am Gesundbrunnen	Stadt Göttingen	Zum Gallbühl 70 37079 Göttingen	2
11	Kath. Kindertagesstätte St. Godehard II	Pfarrei St. Godehard	Wienstr.31 37079 Göttingen	2
12	Kindergarten Schöneberger Straße	Kinderhaus e.V.	Schöneberger Straße 5 37085 Göttingen	1
13	Kindertagesstätte Ernst-Fahlbusch-Haus	Stadt Göttingen	Ulmenweg 20 37077 Göttingen	1
14	Ev. Kindertagesstätte der Thomaskirche	Ev. Kindertagesstätten-verband Göttingen West	An der Thomaskirche 2 37081 Göttingen	3
15	Kindertagesstätte Nikolausberg	Ev. Kindertagesstätten-verband Göttingen Nord/ Süd	Am Schlehdorn 2 37077 Göttingen	1
16	Kindertagesstätte PETRI HAUS St. Heinrich-Str.	Ev. Kindertagesstätten-verband Göttingen West	St. Heinrich-Straße 1b 37081 Göttingen	2
17	Kindertagesstätte Elisabeth-Heimpel-Haus	Stadt Göttingen	Maschmühlenweg 126 37073 Göttingen	2
18	Kindertagesstätte Theodor-Heuss-Straße	Studentenwerk	Theodor-Heuss-Straße 21	2
19	Paritätischer Kindergarten Grone	Verein Paritätischer Kindergarten Grone e.V.	Sollingstraße 73 37081 Göttingen	1
20	Ev. Kindertagesstätte der Bethlehem-Gemeinde	Ev. Kindertagesstätten-Verband Göttingen West	Brüsselstraße 9a 37079 Göttingen	2
21	Ev. Kindertagesstätte Christuskirche	Ev. Kindertagesstätten-Verband Göttingen West	Friedr.-Naumann-Str. 66 37081 Göttingen	1
22	Kindertagesstätte der Christophorus-Gemeinde	Ev. Kindertagesstätten-Verband Göttingen West	Theodor-Heuss-Str. 53 37075 Göttingen	1

23	Ev. Kindertagesstätte St. Jacobi	Ev. Kindertagesstätten- Verband Göttingen West	Obere Karspüle 34 37073 Göttingen	1 ⁷
24	KEI Kindergarten aus Eigeninitiative	KEI Kindergarten aus Eigeninitiative e.V.	Von-Ossietzky-Str. 31 37085 Göttingen	1
25	Städt. Kindertagesstätte Weende West	Stadt Göttingen	Karl-Grünekle-Str. 15 37077 Göttingen	1
26	Kindertagesstätte PETRI HAUS Martin-Luther-Str.	Ev. Kindertagesstätten- verband Göttingen West	Martin-Luther-Str. 22 37081 Göttingen	2
27	Ev. Kita Frieden <i>Neu ab August 2023</i>	Ev. Kindertagesstätten- verband Göttingen West	Auf dem Hagen 21 37079 Göttingen	1
28	Städtische Kita Pfalz-Grona- Breite <i>Neu ab August 2023</i>	Stadt Göttingen	Pfalz-Grona-Breite 37081 Göttingen	1

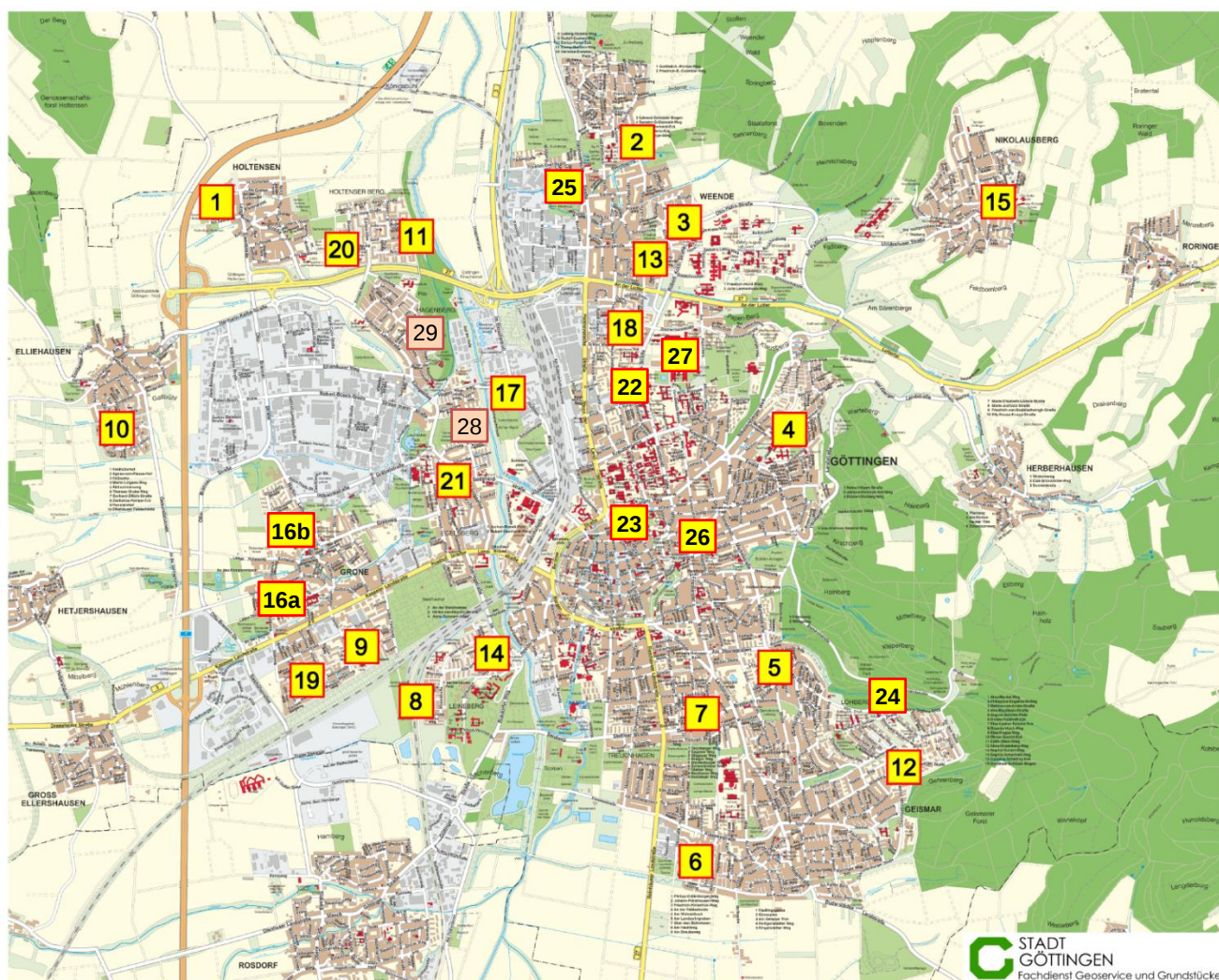
Integrativ arbeitende Krippen im Kitajahr 2022/2023 (Stand März 2023)

	Name der Kindertagesstätte	Träger	Adresse	Anzahl betr. Kinder
1	Kindertagesstätte Theodor-Heuss-Str.	Studentenwerk e.V.	Theodor-Heuss-Straße 21	1
2	Kindertagesstätte PETRI-HAUS	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Grone	St. Heinrich-Straße 1b	2
3	Kindergruppe CVJM	CVJM Göttingen e.V.	Baurat-Gerber-Straße 2	2
4	Krippe der Thomas- Gemeinde	Ev. Kindertages- stätten-Verband Göttingen West	An der Thomaskirche 2 37081 Göttingen	2
5	Krippe Albrecht-Thaer- Weg	Studentenwerk e.V.	Albrecht-Thaer-Weg 6 37075 Göttingen	2
6	Montessori Kindernest	Montessori Verein Göttingen e.V.	Am Pfingstanger 38a 37075 Göttingen	2
7	Elisabeth-Heimpel- Haus	Stadt Göttingen	Hagenweg 2 37081 Göttingen	2
8	Bethlehem-Gemeinde	Ev. Kindertages- stätten-Verband Göttingen West	Brüsselstraße 9a 37079 Göttingen	2

⁷ Mit dem Kitajahr 2023/24 ist in der Kita St. Jacobi die Eröffnung einer zweiten integrativen Kindergartengruppe geplant.

Anhang B

Verteilung der Kitas des Regionalen Konzepts in der Stadt Göttingen



- | | | | |
|----|---------------------------------------|-----|---------------------------------------|
| 1 | Ev. Kita St. Margarethen | 15 | Ev. Kita Baumhaus |
| 2 | Waldorfkinderhaus Michael | 16a | Kita PETRI HAUS St. Heinrich-Str. |
| 3 | Kindergarten Die Arche | 16b | Kita PETRI HAUS Martin-Luther-Str. |
| 4 | Montessori-Kinderhaus und Kindernest | 17 | Städt. Kita Elisabeth-Heimpel-Haus |
| 5 | Städt. Kita Lönsweg | 18 | Studentenwerk Kita Theodor-Heuss-Str. |
| 6 | AWO Kita Kiesseekarree | 19 | Paritätischer Kindergarten Grone |
| 7 | AWO Kita Marie Juchacz | 20 | Ev. Kita Bethlehem |
| 8 | Kinderhaus e.V. Kita Leineberg | 21 | Ev. Kita Christuskirche |
| 9 | Ev. Jona Kita | 22 | Ev. Kita Christophorus |
| 10 | Städt. Kita Am Gesundbrunnen | 23 | Ev. Kita St. Jacobi |
| 11 | Kath. Kita St. Godehard II | 24 | KEI Kindergarten aus Eigeninitiative |
| 12 | Kinderhaus e.V. Kita Schönebergerstr. | 25 | Städt. Kita Weende-West |
| 13 | Städt. Kita Ernst-Fahlbusch-Haus | 26 | Krippe CVJM |
| 14 | Ev. Thomas-Kita | 27 | Krippe Albrecht-Thaer-Weg |

Neu geplant 2023/24:

- 28 Städt. Kita Pfalz-Grona-Breite
 29 Ev. Kita Frieden

Anhang C

Auszüge Ahtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen
Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind
[...] 4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen
umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen [...]

Auszüge Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist [...]

§ 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe

[...] (3) Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen [...]

§ 76 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern [...]

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
[...]

2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. [...]
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität und
8. Hilfsmittel.

Auszüge Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

§ 1 SGB XII Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Auszüge § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung – EinglHV)

§ 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Anhang D

Auszüge Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG))

§ 2 DVO-NKiTaG - Größe des Gruppenraums

[...] (3) In integrativen Gruppen (§ 16 Satz 1), in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung gefördert werden, für die ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich durch den örtlichen Träger festgestellt worden ist, muss der Gruppenraum abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind haben [...]

§ 16 DVO-NKiTaG - Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung

1 Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte, in der mindestens ein Kind mit Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Kernzeitgruppe gefördert wird (integrative Gruppe), ist zu erteilen, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus

1. die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt ist.

2 Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen, aus der sich auch ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden sollen.

§ 17 DVO-NKiTaG - Besondere Regelungen für integrative Krippengruppen

(1) In einer integrativen Krippengruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG entsprechend dem in einer Leistungsvereinbarung nach § 125 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs vorgesehenen Umfang tätig ist.

(2) Anstelle der pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG kann eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat, die hinsichtlich Zielsetzung und Inhalt den Rahmenplan für die berufsbegleitende Weiterbildung "Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse" des für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständigen Ministeriums (Fachministerium), im Internet veröffentlicht unter www.mk.niedersachsen.de, zugrunde legt, oder
 2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut hat und bei Beginn der Tätigkeit an einer Weiterbildung nach Nummer 1 teilnimmt.
- (3) 1 Stehen pädagogische Fachkräfte nach den Absätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann das Landesjugendamt von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
2 Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Sicherstellung der heilpädagogischen Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 erforderlich sind.

(4) 1 Die Verfügungszeit beträgt für alle pädagogischen Kräfte insgesamt mindestens elf Stunden wöchentlich je integrative Krippengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.

2 Zusätzlich zur Leitungszeit nach § 12 Abs. 1 NKiTaG kann von der Verfügungszeit nach Satz 1 eine Stunde für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.

(5) 1 In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.

2 Die Anzahl der Plätze beträgt in einer integrativen Krippengruppe

1. höchstens 14, wenn der Gruppe ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehört,

2. höchstens 12, wenn der Gruppe zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehören, und

3. höchstens 11, wenn der Gruppe

a) drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 oder

b) zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 und sieben Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören.

§ 18 DVO-NKiTaG - Besondere Regelungen für integrative Kindergartengruppen

(1) In einer integrativen Kindergartengruppe muss an mindestens fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens fünf Stunden angeboten werden.

(2) 1 In einer integrativen Kindergartengruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG

1. mit mindestens zehn Stunden je Woche in der Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird, und

2. während der gesamten Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird.

Michaela Nietert, Koordinatorin für das Regionale Konzept
Fachdienst Interdisziplinäre Frühförderstelle Stadt Göttingen
Danziger Str. 19
37083 Göttingen
m.nietert@goettingen.de
Tel. 0551/400-2221